

**IN DER VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSER-  
SCHÄDEN**

**ALL-02**

**GILT - SOWEIT NICHTS ANDERES VEREINBART IST -  
DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:**

### **1. Versicherungsort**

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

### **2. Versicherte Kosten (Nebenkosten)**

Abbruch- und Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Entsorgungskosten sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

### **3. Fußboden- und Wandheizungen/Solaranlagen**

Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem von Fußboden- und Wandheizungen in Sanitärräumen und- oder Solaranlagen zur Wasseraufbereitung sind abweichend von Art 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) mitversichert.

Die Bruchschäden am Rohrsystem dieser Anlage sind mitversichert; der Kostensatz ist abweichend von Art 8, Abs 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden auf eine Heizungsschleife erweitert.

Sind Fußboden- und Wandheizungen auch in anderen als Sanitärräumen vorhanden, so sind Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem dieser Heizung nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist .

### **4. Ableitungen**

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

### **5. Soforthilfe**

Bei Schäden über der in der Police genannten Summe leistet die Oberösterreichische eine Soforthilfe bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Summe auch ohne Vorliegen eines Reparaturnachweises. Der Nachweis über die vollständige Instandsetzung der versicherten Sachen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb der im Einzelfall mit dem Versicherer vereinbarten Frist zu erbringen.